

# **Satzung der Seniorenversammlung der Stadt Nortorf**

Satzung vom 19.02.1990, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund des § 6 - Rechtsform, Satzung und Geschäftsordnung - der Grundlagen für die Bildung des Seniorenrates in der Stadt Nortorf vom 30. Oktober 1989 gibt sich die Seniorenversammlung folgende Satzung.

## **§ 1 - Name, Rechtsform**

- (1) Die Seniorenversammlung der Stadt Nortorf bildet aus ihrer Mitte eine Interessenvertretung mit dem Namen "**Seniorenrat**".
- (2) Eine besondere Rechtsform für den Seniorenrat wird nicht bestimmt.

## **§ 2 - Aufgaben des Seniorenrates**

- (1) Der Seniorenrat ist unabhängig, parteipolitisch neutral, konfessionell nicht gebunden. Seine innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Der Seniorenrat wird von der Stadt Nortorf als eine Interessenvertretung der älteren Bürger anerkannt und in seinem Wirken unterstützt.
- (3) Der Seniorenrat soll die Vorstellungen der Senioren einbringen und zu deren Realisierung beitragen. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 3 - Seniorenversammlung**

- (1) Zur Seniorenversammlung gehören alle Anwesenden, die sich in ein Verzeichnis eintragen. Nur diese sind berechtigt an den Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Mitglied kann nur werden, wer in Nortorf wohnt und mindestens 60 Jahre alt ist.
- (3) Die Seniorenversammlung ist nur beschlußfähig, wenn sich mindestens 25 Personen in das Verzeichnis eingetragen haben.

## **§ 4 - Zusammensetzung des Seniorenrates, Vorstand**

- (1) Der Seniorenrat besteht aus fünf Personen, die aus der Mitte der Seniorenversammlung gewählt werden.

- (2) Der Seniorenrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in (Vorstand). Der Vorstand vertritt den Seniorenrat und ist für die Geschäftsführung zuständig.

## **§ 5 - Wahlen**

- (1) Die Wahlen werden vom amtierenden Seniorenrat organisiert. Sie müssen mindestens drei Monate vor Ablauf der alten Wahlperiode stattfinden.
- (2) Wahl Prüfungsausschuss ist der Kultur- und Sozialausschuss.

## **§ 6 - Sitzung der Seniorenversammlung - Wahl des Seniorenrates**

- (1) Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter<sub>s</sub>, zwei Stimmzähler und einen Protokollführer.
- (2) Der Wahlleiter erhält durch Zuruf Vorschläge aus der Seniorenversammlung. Es sollen möglichst zehn Vorschläge eingebracht werden.
- (3) Die vorgeschlagenen Kandidaten werden mittels Stimmzettel gewählt. Es werden nur so viele Stimmzettel ausgegeben, wie sich Personen in das Verzeichnis eingetragen haben.
- (4) Die Stimmzähler sammeln die Stimmzettel ein und zählen die Stimmen aus.
- (5) In den Seniorenrat sind die ersten fünf Bewerber gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die weiteren Bewerber, über die abgestimmt wurde, stellen die Ersatzvertreter dar, die im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Seniorenrates während der Wahlperiode nachrücken. Die Vertreter rücken in der Reihenfolge der auf sie vereinigten Stimmen nach.
- (7) Der Protokollführer vermerkt in seinem Protokoll die vorgeschlagenen Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Das Protokoll wird von dem Wahlleiter und den Stimmzählern gegengezeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird beim Hauptamt der Stadt Nortorf hinterlegt.

## **§ 7 - Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode des Seniorenrates beträgt vier Jahre.
- (2) Die Wahlperiode des Seniorenrates beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Seniorenrates durch die Seniorenversammlung.

## **§ 8 - Geschäftsordnung**

- (1) Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Seniorenversammlung.

Beschlossen durch die Seniorenversammlung am 19. Februar 1990.